



**DER LANDESWAHLLLEITER
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/47**

Bericht

**über die Vorprüfung zur Entscheidung
über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 20. Februar 2005**

(Vorprüfung nach § 66 LWO)

***Hinweis:* Die im Bericht erwähnten Anlagen können im Ausschussbüro
– Zi. 138 – eingesehen werden.**

1 Allgemeines

- 1.1 Nach § 43 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) obliegt die Wahlprüfung dem Schleswig-Holsteinischen Landtag; er entscheidet über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen nach Vorprüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss).

Zur Vorbereitung der Wahlprüfung nach der Landtagswahl vom 20. Februar 2005 habe ich gemäß § 66 der Landeswahlordnung (LWO) eine Vorprüfung anhand der bei mir entstandenen bzw. eingegangenen Unterlagen und Einsprüche vorgenommen. Das Ergebnis ist in diesem Bericht zusammengefasst.

- 1.2 Das Wahlergebnis des Landes wurde auf der Grundlage der Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse zusammengestellt und vom Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 4. März 2005 nach § 41 Abs. 3 Satz 2 LWahlG festgestellt.

- 1.3 Das vom Landeswahlausschuss festgestellte Wahlergebnis habe ich mit Bekanntmachung vom 4. März 2005 in der am 21. März 2005 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Schleswig-Holstein (Nr. 12, S. 243) veröffentlicht. Die Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses war für den Beginn der Einspruchsfrist nach § 44 Abs. 1 LWahlG maßgebend. Die zweiwöchige Einspruchsfrist lief daher am 4. April 2005 ab.

2 Prüfungsunterlagen

Als Unterlagen zur Wahlprüfung sind diesem Bericht beigelegt:

- die Niederschriften über die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse in Ablichtung (Anlage 1)
- die Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses vom 4. März 2005 in Ablichtung (Anlage 2)
- die Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Landtagswahl vom 4. März 2005 - Amtsbl. Schl.-H. S. 243 - (Anlage 3)
- der Einspruch des Herrn Prof. **Dr. Dr. Dr. h. c. Klaus Sojka**,
[REDACTED] (Anlage 4)
- der Einspruch der Frau **Christina Uhl**,
[REDACTED] (Anlage 5),
- der Einspruch des Herrn **Dietrich Malcherczyk**,
[REDACTED] (Anlage 6)
- der Einspruch des Herrn Prof. **Dr. Friedrich Keinemann**,
[REDACTED], (Anlage 7)
- der Einspruch des Herrn **Hans-Erich Höckendorff**,
[REDACTED] (Anlage 8)
- der Einspruch des Herrn **Dietmar Steinbeck**,
[REDACTED] (Anlage 9)
- der Einspruch des Herrn **Wulf Hönicke**,
[REDACTED] (Anlage 10)

- der Einspruch des Herrn **Gerhard Naß**,
[REDACTED] (Anlage 11)
- der Einspruch des Herrn **Norbert Krüger**,
[REDACTED] (Anlage 12)
- der Einspruch des Herrn **Jan Christof Möller**,
[REDACTED] (Anlage 13)
- der Einspruch des Herrn **Frank Meier**,
[REDACTED] (Anlage 14)
- der Einspruch des Herrn **Jochen Heumos**,
[REDACTED] (Anlage 15)
- der Einspruch des Herrn **Olaf Bahr**,
[REDACTED] (Anlage 16)
- der Einspruch des Herrn **Holger Thiesen**,
[REDACTED] (Anlage 17)
- der Einspruch der Frau **Heike Arold**,
[REDACTED] (Anlage 18)
- der Einspruch der Frau **Cordula Schau**,
[REDACTED] (Anlage 19)
- der Einspruch des Herrn **Sven Probst**,
[REDACTED] (Anlage 20)

- der Einspruch des Herrn **Kai Schulze**,
[REDACTED] (Anlage 21)
- der Einspruch der Frau **Nicole Hulvershorn**,
[REDACTED] (Anlage 22)
- der Einspruch des Herrn **Werner List**,
[REDACTED] (Anlage 23)
- der Einspruch der Frau **Renate Pahlke**,
[REDACTED] (Anlage 24)
- der Einspruch des Herrn **Michael Pahlke**,
[REDACTED] (Anlage 25)
- der Einspruch der Frau **Antje Mevius**,
[REDACTED] (Anlage 26)
- der Einspruch des Herrn **Rolf Hoffmann**,
[REDACTED] (Anlage 27)

3 Einspruch des Herrn Prof. **Dr. Klaus Sojka** (Anlage 4)

Der vom 23. Februar 2005 datierte Einspruch des Herrn Prof. Dr. Sojka ist beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 28. Februar 2005 eingegangen und vom Landtagspräsidenten an mich weitergeleitet worden. Der Schriftsatz ging hier am 1. März 2005 ein. In Anlehnung an die Praxis des Deutschen Bundestages bei Wahlprüfungen (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage, § 49, Rn. 18) ist dem Formerfordernis des § 44 Abs. 1 LWahlG jedoch Genüge getan.

Die nach der Veröffentlichung des vom Landeswahlausschuss festgestellten Wahlergebnisses beginnende zweiwöchige Einspruchsfrist lief am 4. April 2005 ab (vgl. meine Darstellung in Ziff. 1.3). Der Einspruch ist somit fristgerecht eingegangen. Herr Prof. Dr. Sojka war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch gegen die erfolgte Befreiung des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW) von der 5 % - Sperrklausel bei der Mandatsverteilung. Die Landesverfassung sehe zwar den besonderen Schutz und die besondere Förderung auch der nationalen dänischen Minderheit vor, setze damit aber nicht die offenbar vorrangige „Allgemeinheit“ und „Gleichheit“ der Wahlen teilweise außer Kraft. Die durch das Landeswahlgesetz als einfaches Gesetz erfolgte Befreiung des SSW von der 5 % - Klausel verletze das Gebot der Gleichheit nach Landesverfassung und Grundgesetz. Das Landeswahlgesetz sei daher verfassungswidrig und nichtig.

Die genannte Befreiung des SSW sei indessen nicht einmal ein Schutz und eine Förderung der nationalen dänischen Minderheit, weil keineswegs nur Personen, die der dänischen Minderheit angehören, den SSW wählen könnten. Vielmehr ergebe seine dem Einspruch beigefügte Aufstellung der Wahlergebnisse, dass in fast allen Wahlkreisen der Vomhundertsatz des gewählten SSW höher, teils ganz beträchtlich höher liege, als es die dänische Minderheit offenbar ausmachen könne. Der SSW könne landesweit wie alle zu ihm in Konkurrenz stehenden Parteien und Wählergruppen gewählt werden. Mit dieser Methode könne, wenn sie zum Grundsatz erhoben werden würde, auch jede andere Wählergruppe ähnlichen Minderheitenschutz für sich beanspruchen und die 5 % - Hürde unterlaufen.

Dass auch in Dänemark die deutsche Minderheit ähnlichen Schutz genieße,

ändere nichts an der hiesigen verfassungsrechtlichen Vorgabe, die ausnahmslos einzuhalten sei. Das Bundesverfassungsgericht habe mit seinen Beschlüssen vom 14. 02. 2005 – 2 BvL 1/05 – und vom 16.02. 2005 eine Sachentscheidung verweigert. Deswegen sei der Meinung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes zu folgen, welches die Ausnahme des SSW von der 5 % - Sperrklausel für verfassungswidrig erachte. Durch die beiden vom SSW errungenen Sitze sei verhindert worden, dass eine von ihm, Prof. Dr. Sojka, gewünschte andere Mehrheit im neuen Landtag zum Zuge gekommen sei.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Die an den SSW aufgrund der auf ihn entfallenen gültigen Zweitstimmen erfolgte Zuteilung von zwei Mandaten durch den Landeswahlausschuss entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 3 LWahlG. Hieran hatte sich der Landeswahlausschuss bei der Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses der Landtagswahl 2005 zu halten. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW überhaupt an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht 5 % der Zweitstimmen errungen hat. Denn die 5 %-Sperrklausel gilt nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG nicht für eine Partei der dänischen Minderheit. Als solche ist sie jedoch vom Landeswahlausschuss zu Recht behandelt worden; das Obergericht Schleswig hatte den Minderheitenstatus des SSW in seinen Beschlüssen vom 25. September 2002 (2 K 2/01) und vom 5. Januar 2005 (2 KN 2/04) selbst nicht angezweifelt.

Ebenfalls unschädlich ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass der SSW aufgrund einer zur Landtagswahl 2000 wirksam gewordenen Änderung des Landtagswahlrechts über die von ihm aufgestellte Landesliste im gesamten Land Schleswig-Holstein Zweitstimmen sammeln konnte. Sie ist für sich genommen ungeeignet, den Charakter der Partei als Partei der dänischen

Minderheit zu beeinträchtigen. Dieser wird nicht dadurch verändert, dass für den SSW auch Stimmen von Wählerinnen und Wählern abgegeben wurden, die sich womöglich nicht der Minderheit selbst zugehörig fühlen. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt es keine Veranlassung für den Rückschluss, dass nur die Partei den Charakter als Partei einer nationalen Minderheit hat, die etwa nur Stimmen von Angehörigen der Minderheit auf sich vereinigt oder die etwa nur in deren angestammten Siedlungsgebiet auch Stimmen sammelt. Ob sich längerfristig, quasi reflexartig auf die o. g. Wahlgesetzänderung, der Charakter der Partei ändern kann oder wird, bedarf hier keiner weiteren Erörterung. Gegenwärtig ist dieses jedoch nicht der Fall. Die Partei selbst hat Vorkehrungen dagegen auch dadurch getroffen, dass sie mit Direktkandidaten nur in den Regionen Schleswig-Holsteins aufgetreten ist, in denen sie seit Jahrzehnten unter Geltung des Ein-Stimmen-Wahlrechts bereits kandidierte.

Nach alledem hat also der Landeswahlausschuss im Einklang mit dem LWahlG dem SSW zu Recht dessen Mandate zugeteilt.

Soweit vom Einspruchsführer der Aspekt der Verfassungsgemäßheit des LWahlG angesprochen wird, ist dieses im Rahmen der Wahlprüfung durch den Landtag unbeachtlich. Die Wahlprüfung ist insoweit Teil exekutivischen Handelns, welches sich allein am geltenden Recht zu orientieren hat. Eine Verwerfungskompetenz obliegt allein dem Bundesverfassungsgericht. In einer etwaigen gerichtlichen Fortsetzung der Wahlprüfung besteht für das Gericht die Möglichkeit, die Frage der Verfassungsgemäßheit der Norm des § 3 Abs. 1 LWahlG nach Art. 100 GG zum dritten Mal dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, wenn es diese Vorschrift für verfassungswidrig halten sollte.

4 Einspruch der Frau **Christina Uhl** (Anlage 5)

Der Einspruch der Frau Uhl ist bei mir per Telefax am 23. Februar 2005 und

damit fristgerecht eingegangen. Frau Uhl war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Die Einspruchsführerin vertritt die Auffassung, dass der SSW sich verfassungsgemäß der Sperrklausel unterwerfen müsse. Es sei unstrittig, dass das Grundgesetz diese Fünf-Prozent-Hürde in der Voraussicht geschaffen habe, dass keine Weimarer Verhältnisse wie in den Zwanziger Jahren entstünden. Das Karlsruher Gericht argumentiere in seiner Urteilsbegründung, dass Minderheiten für das gesamte schleswig-holsteinische Gebiet wählbar sein dürften; dieses sei ja auch mit der Fünf-Prozent-Klausel möglich. Es bestünde die Möglichkeit, in den bestehenden Parteien die Partikularinteressen zu vertreten und andere zu überzeugen. Die Karlsruher Richter würden in ihrer Rechtsprechung argumentieren, es sei nicht ihre Aufgabe, ob die Gestaltung des Wahlrechts zweckmäßig oder rechtspolitisch sinnvoll sei.

Nach Auffassung der Einspruchsführerin liege es klar auf der Hand, dass dieser Spruch des Bundesverfassungsgerichts nicht verfassungskonform sei.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Wie schon in der Bewertung des von Herrn Dr. Sojka (s. Ziff. 3) vorgetragenen Einspruchsgrundes im Einzelnen ausgeführt, entspricht die vom Landeswahlausschuss vorgenommene Mandatzuteilung an den SSW unter Nichtanwendung der ansonsten geltenden 5 % - Sperrklausel der gesetzlichen Vorgabe des § 3 LWahlG.

Die Frage der Verfassungsgemäßheit des LWahlG ist im Rahmen der Wahlprüfung durch den Landtag unbeachtlich. Die Wahlprüfung ist insoweit Teil

des exekutivischen Handelns, welches sich allein am geltenden Recht zu orientieren hat. Eine Verwerfungskompetenz obliegt allein dem Bundesverfassungsgericht. In einer etwaigen gerichtlichen Fortsetzung der Wahlprüfung besteht für das Gericht die Möglichkeit, die Frage der Verfassungsgemäßheit der Norm des § 3 Abs. 1 LWahlG nach Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, wenn es diese Vorschrift für verfassungswidrig halten sollte.

5 Einspruch des Herrn **Dietrich Malcherczyk** (Anlage 6)

Der Einspruch des Herrn Malcherczyk ist bei mir am 22. Februar 2005 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Malcherczyk war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Herr Malcherczyk hat in seiner Einspruchsschrift ausgeführt, dass Frau Anke Joldrichsen aus Kiel als Kandidatin für den SSW im Wahlkreis Pinneberg-Nord angetreten sei. Durch den damaligen Bundeskanzler Adenauer und die Staatsregierung in Dänemark sei aber eine Regelung vereinbart worden, dass der SSW bei der Wahl in Schleswig-Holstein nur im Grenzgebiet Schleswig/Flensburg antreten dürfe.

Das Privileg der Befreiung von der 5 % - Hürde sei staatsrechtlich nur für das Grenzgebiet gültig. Durch die Zweitstimmenregelung habe der SSW für sich eine Vorteilsnahme in ganz Schleswig-Holstein in Anspruch genommen. Er als Beschwerdeführer sehe darin eine starke Benachteiligung für die Deutsche Seniorenpartei. Dieses sei eine ungerechtfertigte Abstufung, die nicht vereinbar sei mit den politischen Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Rechtsordnung.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit ist aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 und 6 LWahlG der SSW - wie auch alle anderen Parteien - nicht daran gehindert, mit Kreiswahlvorschlägen in allen 40 Wahlkreisen des Landes zu kandidieren. Dass die Partei zur Landtagswahl 2005 mit Direktkandidaten nur in den Regionen Schleswig-Holsteins aufgetreten ist, in denen sie seit Jahrzehnten unter Geltung des Einstimmen-Wahlrechts bereits kandidierte (unter anderem im Wahlkreis Pinneberg-Nord wegen der Zugehörigkeit Helgolands zu diesem Wahlkreis) oblag ausschließlich ihrer eigenen Entscheidung.

Hinsichtlich des Vorbringens des Einspruchsführers zur Befreiung des SSW von der 5 % - Sperrklausel wird auf die Bewertung der im Wesentlichen inhaltsgleichen Einspruchsgründe des Herrn Prof. Dr. Sojka (Ziff. 3) verwiesen.

6 Einspruch des Herrn Prof. **Dr. Friedrich Keinemann**, (Anlage 7)

Der von Herrn Prof. Dr. Keinemann (offensichtlich in seiner Eigenschaft als Bundesvorsitzender der Deutschen Seniorenpartei Die Generationenverbindende) eingelegte Einspruch ist bei mir am 28. Februar 2005 und damit fristgerecht eingegangen. Einspruchsberechtigt sind aber nicht die an der Wahl teilnehmenden Parteien, sondern nur einzelne Wahlberechtigte. Herr Prof. Dr. Keinemann war aber zur Landtagswahl 2005 nicht wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **unzulässig**. Eine Prüfung der Begründetheit erübrigt sich somit.

7 Einspruch des Herrn **Hans-Erich Höckendorff** (Anlage 8)

Der Einspruch des Herrn Höckendorff ist bei mir am 9. März 2005 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Höckendorff war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Der Einspruchsführer führt zur Begründung seines Einspruchs an, dass er als parteiloser Einzelbewerber an der Landtagswahl teilgenommen und einen Stimmenanteil von 0,5 % erreicht, jedoch aufgrund der 5 % - Klausel keinen Sitz im Landtag bekommen habe. Da diese Einschränkung für den SSW nicht gelte, habe die Partei mit 3,6 % zwei Sitze bekommen. Dieses sei mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar. Insbesondere das Endergebnis (Sitzverteilung) sei mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Der Einspruchsführer verkennt offensichtlich den Unterschied zwischen der Erststimme und der Zweitstimme. Auf ihn als parteilosen Einzelbewerber im Wahlkreis 3 - Husum-Eiderstedt - konnten lediglich Erststimmen abgegeben werden. Er hätte einen Sitz im Landtag nur dann erhalten, wenn auf ihn im Wege der Mehrheitswahl die meisten gültigen Stimmen im Wahlkreis entfallen wären (§ 2 LWahlG).

Die dem SSW zugefallenen zwei Mandate wurden dem SSW hingegen aus seiner Landesliste zugeteilt. Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze im Landtag werden die für die einzelnen Landeslisten der Parteien abgegebenen Zweitstimmen zugrunde gelegt (§ 3 Abs. 3 LWahlG),

wobei der SSW nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG von der 5 % - Sperrklausel ausgenommen ist. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Befreiung des SSW von der Sperrklausel wird auf die Bewertung der im Wesentlichen inhaltsgleichen Einspruchsgründe des Herrn Prof. Dr. Sojka (Ziff. 3) verwiesen.

8 Einspruch des Herrn **Dietmar Steinbeck** (Anlage 9)

Der Einspruch des Herrn Steinbeck ist bei mir am 28. Februar 2005 und damit fristgerecht eingegangen. Mit Schreiben vom 7. März 2005, hier eingegangen am 10. März 2005 und damit ebenfalls noch innerhalb der Einspruchsfrist, ergänzte Herr Steinbeck seine Einspruchsbegründung in einem Punkt. Herr Steinbeck war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Mit Schreiben vom 22. April 2005, hier eingegangen am 25. April 2005, erweiterte Herr Steinbeck seinen Einspruch um einen neuen, bisher von ihm noch nicht vorgebrachten Einspruchsgrund. Zu diesem Zeitpunkt war die zweiwöchige Einspruchsfrist (vgl. Ziff. 1.3) bereits verstrichen. Da der Einspruch innerhalb der Frist schriftlich zu begründen ist, ist das „Nachschieben“ neuer Einspruchsgründe nach Ablauf der Einspruchs(begründungs)frist unzulässig. Es können dann nur noch die bisherigen Einspruchsgründe ergänzende oder erläuternde Gesichtspunkte vorgetragen werden (vgl. Schreiber, a. a. O., § 49, Rn. 18 m. w. N.). Deswegen ist die vorgenommene Erweiterung des Einspruchs nach § 44 Abs. 1 LWahlG **unzulässig**; insoweit erübrigt sich auch eine Prüfung der Begründetheit.

Inhalt des Einspruches

Der Einspruchsführer beanstandet, dass auf dem ihm von der Stadt Eutin mit den Briefwahlunterlagen ausgehändigten Stimmzettel die rechte obere Ecke abgetrennt gewesen wäre. Dieses sei als Kennzeichnung des Stimmzettels zu

sehen.

Zudem wäre auf dem ihm ausgehändigten Merkblatt für die Briefwahl der Hinweis „Legen Sie den Stimmzettel – sonst nichts! – in den amtlichen blauen Wahlumschlag“ gewesen. Den erhaltenen Briefwahlunterlagen war kein blauer Wahlumschlag beigelegt. Die Verwendung markierter Stimmzettel und verschiedenfarbiger, blauer oder grüner Wahlumschläge würde Rückschlüsse auf das Wahlverhalten ermöglichen, was mit dem Wahlgeheimnis nicht vereinbar sei.

Des Weiteren führt der Einspruchsführer an, dass die Befreiung des SSW von der 5 % - Sperrklausel diese Partei privilegiere und daher gegen das Grundgesetz verstoße. Die Wähler des SSW und die SSW-Abgeordneten würden nach der bisherigen Praxis bevorzugt, weil sie ohne Erfüllung der 5 % - Klausel und ohne Wahlkreis-/Direktmandat entscheidenden politischen Einfluss nehmen könnten bis hin zu bundespolitischen Entscheidungen. Er würde wie andere Wähler benachteiligt, weil seine Wahl in Leere gehen würde, wenn er eine Partei wählen würde, die nicht 5 % der Stimmen erreiche.

Der SSW würde sich zudem nicht auf die Vertretung der Belange der dänischen Minderheit beschränken, sondern er wolle auch die Partei der friesischen Minderheit sein. Welche andere Partei habe das Privileg, ohne Erfüllung der 5 % - Klausel die Interessen anderer Minderheiten (z.B. Vertriebene oder Zuwanderer aus dem Osten, Juden, Türken usw.) zu vertreten?

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist in sämtlichen Punkten **unbegründet**; Wahlfehler sind jeweils nicht erkennbar.

Infolge der abgetrennten rechten oberen Ecke des Stimmzettels bei der Wahlhandlung und bei der anschließenden Ermittlung des Ergebnisses im Wahlbe-

zirk hat zu keiner Zeit eine Gefährdung des Wahlheimnisses vorgelegen. Der Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e.V. hat im Zusammenwirken mit dem Landeswahlleiter und auf Kosten des Landes für alle 40 Wahlkreise eine Stimmzettelschablone erarbeitet, beschafft und jeweils auf Anforderung verteilt. Die Schablone ermöglichte es den blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wähler, den Stimmzettel allein und ohne fremde Hilfe zu kennzeichnen. Zu diesem Zweck war bei allen in Schleswig-Holstein zur Landtagswahl verwendeten Stimmzetteln die rechte obere Ecke abgeschnitten bzw. in die rechte obere Ecke ein kreisrundes Loch gestanzt. Diese Kennzeichnungen sollten es den Blinden und Sehbehinderten erleichtern, durch Ertasten der Kennzeichnung die Lage des Stimmzettels zu erkennen und ihn selbständig und ohne Hilfestellung einer anderen Person in richtiger Position in die Schablone einzulegen.

Auch durch die farbliche Gestaltung des Wahlumschlages bei der Briefwahl wurde das Wahlheimnis nicht tangiert. Der amtliche Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt wird, muss sich farblich von dem roten Wahlbriefumschlag, welcher für den Transport vom Wähler zur Wahlbehörde bestimmt ist, unterscheiden. Es muss gewährleistet sein, dass im Anschluss an die Zulassung der Wahlbriefe am Wahlsonntag durch den Wahlvorstand der Stimmzettel ohne Gefährdung des Wahlheimnisses in die Urne gelegt und erst nach 18.00 Uhr gewertet werden kann. Weder das LWahlG noch die LWO legen die Farbe des Wahlumschlages fest. Früher haben wir uns für eine blaue Farbe entschieden und in dem „Merkblatt für die Briefwahl“ (Anl. 5 LWO) auf diese Farbe hingewiesen. Es liegt schon in der Natur der Sache, dass die farbliche Gestaltung des Merkblattes und des zur jeweiligen Wahl verwendeten Wahlumschlages aufgrund unterschiedlicher Hersteller und Produktionstechniken etc. voneinander abweichen kann. In der Tat sind zu dieser Wahl die vom Landeswahlleiter einheitlich beschafften Wahlumschläge aufgrund des derzeit auf dem Markt üblicherweise erhältlichen Recycling-Materials farblich in einer helleren, grünlich-blauen Schattierung ausgefallen, die sich nach Aussage des Lieferanten und der Papierhersteller aber noch im Bereich der

Blau-Töne befindet. Schon allein aufgrund der Tatsache, dass alle Wahlumschläge für die Briefwahl einheitlich beschafft und landesweit eingesetzt sowie keine unterschiedlich gefärbten Wahlumschläge ausgegeben wurden, war eine Gefährdung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Hinsichtlich der vom Einspruchsführer geltend gemachten Ungleichbehandlung infolge der Befreiung des SSW von der 5 % - Sperrklausel wird auf die Bewertung der im Wesentlichen inhaltsgleichen Einspruchsgründe des Herrn Prof. Dr. Sojka (Ziff. 3) verwiesen.

Darüber hinaus ändert die Tatsache, dass das Rahmenprogramm des SSW auch den Willen ausweist, die nationalen Friesen in Südschleswig zu vertreten, nichts an dem Charakter des SSW als eine Partei der dänischen Minderheit. Das ist seit Gründung der Partei ein unbestrittenes Ziel des SSW. Dieses ändert nichts daran, dass wegen des Schwerpunktes der politischen Arbeit und der personellen Zusammensetzung des SSW der Charakter der Partei als Partei der dänischen Minderheit dominiert und wegen Verfolgung des genannten Nebenziels nicht in Frage zu stellen ist. Dieser Sachverhalt war sowohl dem Landesgesetzgeber als auch dem Bundesverfassungsgericht in den 50er Jahren bekannt, als die Ausnahme von der 5 % -Klausel geschaffen und verfassungsrechtlich überprüft wurde. Dementsprechend hat auch das Oberverwaltungsgericht Schleswig diesen Umstand in seinem Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht vom 25. September 2002 -2 K 2/01- selbst als unschädlich eingestuft.

9 Einspruch des Herrn **Wulf Hönicke** (Anlage 10)

Der Einspruch des Herrn Hönicke ist bei mir am 23. Februar 2005 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Hönicke war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Der Einspruchsführer wendet sich in seinem Schriftsatz zunächst gegen die Begünstigung des SSW. Auf dem Stimmzettel sei dem Wähler nicht deutlich gemacht worden, dass diese Partei im Gegensatz zu anderen Parteien von der 5 % - Hürde ausgenommen sei. Unzweifelhaft finde hier eine unglaubliche Ungleichbehandlung dieser Parteien statt.

Der Gleichheitsgesichtspunkt müsse hier insbesondere gelten, weil der SSW wie alle anderen Parteien landesweit zur Wahl angetreten ist und nicht, wie früher, in seiner „Minderheitenregion“ Schleswig.

Ferner bemängelt der Einspruchsführer in folgenden Punkten eine seiner Auffassung nach nicht korrekt durchgeführte Stimmenauszählung durch den Wahlvorstand in seinem Wahllokal (Gemeinde Timmendorfer Strand, Wahlbezirk 005):

- a) Einer der Wahlhelfer sei nicht von der Gemeinde bestimmt worden, sondern habe sich selbst ernannt, und zwar als Vertreter seiner Mutter. Möglicherweise sei diese Person auch nicht volljährig und auch nicht deutscher Staatsbürger.
- b) Dieser Wahlhelfer habe eine Strichliste aufgrund von Zurufen einer anderen Wahlhelferin mit den für die Parteien abgegebenen Stimmen geführt. Diese Zurufe seien akustisch nicht zu differenzieren gewesen. Die Strichliste sei ohne weitere Kontrolle der Stimmenauszählung zugrunde gelegt worden.
- c) Eine „ältere Wahlhelferin“ habe in eigener Regie den Stapel der Stimmzettel mit den Zweitstimmen übernommen und die Kreuze als Striche in ihre Strichliste übernommen. Auch bei diesem Vorgang wären fehlerhafte Übertragungen durchaus möglich gewesen, da eine weitere Person nicht

mitgewirkt habe. Ohne weitere Kontrolle sei diese Kladde-Strichliste der Gesamtauszählung zugrunde gelegt worden.

- d) Die zur Briefwahl gehörenden Wahlscheine und die Umschläge hätten in einem Stapel am Rande gelegen. Er müsse davon ausgehen, dass ein Abgleich der Wahlscheine mit den Wählerlisten und sonstigen Daten der Gemeinde nicht stattgefunden habe. Auf sein Befragen hätten die Wahlhelfer nicht gewusst, wie in den Wählerlisten der Unterschied zwischen Briefwählern und Direktwählern gekennzeichnet sei.

Es stehe zu befürchten, dass auch anderenorts bei der Stimmenauszählung nicht korrekt verfahren worden sei.

Stellungnahme der Gemeindewahlbehörde

Der Bürgermeister der Gemeinde Timmendorfer Strand als Gemeindewahlbehörde hat nach Befragung des Wahlvorstehers und der Schriftführerin zu den angeführten Einspruchsgründen im Einzelnen Stellung genommen.

zu a)

Bei dem Wahlhelfer habe es sich um Herrn Alexander Ogenesjan gehandelt. Dieser sei als Wahlberechtigter am 31. Januar 2005 von der Gemeindewahlbehörde zum Beisitzer in den Wahlvorstand berufen worden. Er habe das erste Mal an einer Wahl mitgewirkt, früher habe seine Mutter diese Position innegehabt.

zu b)

Herr Ogenesjan habe im Verlauf der Stimmenauszählung vom Wahlvorsteher die Aufgabe bekommen, zusammen mit der Schriftführerin die nach Stapeln sortierten Stimmzettel mit Zweitstimmen auszuwerten. Dabei sei jeder Stapel im Beisein eines anderen Wahlhelfers ausgezählt und Herrn Ogenesjan das Ergebnis deutlich mitgeteilt worden, damit er dieses dann in seine Strichliste

eintragen konnte. Dieser Vorgang sei zur Sicherheit jeweils wiederholt worden.

zu c)

Nachdem trotz wiederholter Zählung ein Fehler bei der Auszählung der Zweitstimmen nicht gefunden werden konnte, habe der Wahlvorsteher die „ältere Wahlhelferin“ gebeten, eine erneute Auswertung der Zweitstimmen unter Verwendung der Zählliste vorzunehmen. Dabei sei sie von einer weiteren Wahlhelferin beobachtet worden. Dieser Vorgang habe letztlich zur Feststellung des Wahlergebnisses geführt.

zu d)

Die Wahlbriefe seien im Laufe des Tages vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter geöffnet und auf Gültigkeit geprüft worden. Die Wahlumschläge seien anschließend in die Wahlurne geworfen worden. Bei der Stimmenauszählung seien die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel mit den Stimmzetteln der Urnenwähler vermischt worden. Die eingenommenen Wahlscheine wie auch die leeren Umschläge wurden für die Kontrollzählung beiseite gelegt.

Die Gemeindewahlbehörde hat ferner angemerkt, dass Herr Hönicke sich am Wahltag von ca. 18.00 bis 20.00 Uhr im Wahllokal aufgehalten und permanent Fragen zum Vorgang des Auszählens, zur Briefwahl etc. gestellt. Er habe zudem versucht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und sich in die Methodik des Auszählens einzumischen. Dieses sei als sehr störend empfunden worden, habe zu mangelnder Konzentration und dann zu dem zunächst fehlerhaften Ergebnis geführt.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist in sämtlichen Punkten **unbegründet**; Wahlfehler sind jeweils nicht erkennbar.

zu a)

Die Mitglieder des Wahlvorstands werden nach § 15 Abs. 1 LWahlG aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen. Der Einsatz des Herrn Oganessian im Wahlvorstand des Wahlbezirks 005 begegnet aufgrund der Darstellung der Gemeindewahlbehörde keinerlei Bedenken.

zu b) und c)

Nach dem Vortrag der Gemeindewahlbehörde ist nicht erkennbar, dass bei der Auszählung der Stimmen im Wahlbezirk die einschlägigen Verfahrensvorschriften (§ 55 LWO) in einer Weise verletzt worden sind, die geeignet gewesen wäre, ein unrichtiges Stimmenergebnis herbeizuführen.

Nach § 55 Abs. 4 LWO haben zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Mitglieder des Wahlvorstandes nacheinander die geprüften Stimmzettel eines jeden Stapels unter gegenseitiger Kontrolle zu zählen und die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen zu ermitteln. Die LWO sieht zwar die Führung einer Zählliste als „Hilfsmittel“ nicht ausdrücklich vor, deren Einsatz begegnet jedoch keinen durchgreifenden Bedenken, soweit das Stimmenauszählungsverfahren ansonsten nach den Vorschriften des § 55 LWO durchgeführt wurde. Insbesondere im vorliegenden Fall, wo Differenzen im Rahmen der Stimmenzählung auftraten, kann die Verwendung einer Zählliste durchaus unterstützend wirken.

Die Wahlniederschrift des Wahlbezirks ist auch ordnungsgemäß ausgefüllt und vom Wahlvorstand unterzeichnet. Sie mit allen erforderlichen Eintragungen, insbesondere hinsichtlich der Notierung der Zwischensummen bei der Ermittlung des Erststimmen- und des Zweitstimmenergebnisses, versehen. Die nach § 61 Abs. 1 LWO vom Kreiswahlleiter zur Vorbereitung der Ergebnisfeststellung des Kreiswahlausschusses vorgenommene Prüfung der Wahlniederschrift auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit hat zu keinen Beanstan-

dungen geführt. Insofern sind Anhaltspunkte dafür, dass die einschlägigen Regelungen missachtet wurden, auch von hier nicht ersichtlich.

zu d)

Nach dem Vortrag der Gemeindewahlbehörde gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Behandlung der dem Wahlbezirk zugewiesenen Wahlbriefe (Öffnung, Zulassung) sowie die Stimmzählung nicht entsprechend der wahlrechtlichen Vorschriften (§ 52 Abs. 1 und 2, § 54 Abs. 2 LWO) vorgenommen worden ist. Ein Wahlfehler ist nicht ersichtlich.

10. Einspruch des Herrn **Gerhard Naß** (Anlage 11)

Der Einspruch des Herrn Naß ist bei mir per Telefax am 12. März 2005 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Naß war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Der Einspruchsführer führt aus, dass die vom Landeswahlausschuss aufgrund des Wahlergebnisses vorgenommene Mandatzuteilung unrichtig sei. Sie würde dem Volkswillen nicht entsprechen und sei daher rechtswidrig und damit unwirksam. Das Land Schleswig-Holstein sei mit seinem Landeswahlgesetz an die Einhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung gebunden. Im Einzelnen wird dargelegt, dass von den 1 434 805 gültig abgegebenen Stimmen bei den 69 Mandaten auf das einzelne Mandat 20 794,275 Stimmen entfielen. Die der SPD und der CDU jeweils zugeteilten Mandate würden in ihrer Anzahl nicht dem vorgenannten Stimmendurchschnitt entsprechen.

Ferner enthalte das Grundgesetz mit seiner bindenden Wirkung keine Sperrklausel von 5 %, mit der 71 740 Wähler von der grundgesetzlich garantierten Mitwirkungspflicht ausgeschlossen werden können.

Darüber hinaus sei das angewandte d'Hondtsche Höchstzahlverfahren nachweislich fehlerhaft und begünstige nur die großen Parteien und sei bereits seit 1987 bei den Bundestagswahlen durch das Hare-Niemeyer-Verfahren abgelöst worden. Nach Auffassung des Einspruchsführers müsse die Mandatsverteilung nach dem seinem Schriftsatz aufgestellten Kriterien auf der Basis von Hare-Niemeyer erfolgen (Anm.: Der Beschwerdeführer hat die Berechnung unter Berücksichtigung der Zweitstimmen aller an der Landtagswahl teilgenommenen Parteien vorgenommen).

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Der Landeswahlausschuss hat die Mandatsverteilung in seiner Sitzung am 4. März 2005 in korrekter Anwendung des § 3 LWahlG vorgenommen. Der Verhältnisausgleich wurde richtigerweise nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren berechnet, wobei – mit Ausnahme des SSW – diejenigen Parteien, die nicht mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erzielt haben, am Verhältnisausgleich nicht teilnahmen.

Hinsichtlich des Vorbringens des Einspruchsführers zur Verfassungswidrigkeit des Landeswahlgesetzes wird auf die Bewertung der Einspruchsgründe des Herrn Prof. Dr. Sojka (Ziff. 3) verwiesen.

11. Einspruch des Herrn **Norbert Krüger** (Anlage 12)

Der Einspruch des Herrn Krüger ist bei dem Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 14 - Neumünster - am 24. Februar 2005 und damit fristgerecht eingegangen und von diesem an mich weitergeleitet worden. Der Schriftsatz ging hier am 28. Februar 2005 ein. Herr Krüger war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Der Einspruchsführer wendet sich dagegen, dass in seinem Wahlbezirk (Wahlbezirk 33 der Stadt Neumünster) das Wählerverhalten statistisch nach 10 Alterskategorien unter Kennzeichnung des Wahlscheins erfasst worden sei. Dies stelle eine Verletzung des allgemeinen und geheimen Wahlrechts des Bürgers dar. Es sei nicht auszuschließen, dass das Wahlverhalten einzelner Personen bei ungenügender Anzahl von Wählern in den Alterskategorien unter Mithilfe des Wählerverzeichnisses zu ermitteln sei. Damit sei eine geheime Wahl nicht mehr für alle Wähler gegeben. Die statistische Ermittlung müsse seiner Meinung nach gesondert erfragt werden, um eine geheime Wahl zu gewährleisten. Er habe daher sein Wahlrecht nicht ausüben können, und habe die Stimmabgabe als ungültig kennzeichnen müssen.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Die Durchführung der Wahlstatistik ist in § 54 a LWahlG gesetzlich angeordnet. Unter anderem wird nach Absatz 2 Buchst. b) eine Landesstatistik auf repräsentativer Grundlage über die Wählerinnen und Wähler nach Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge, nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht erstellt. Die statistische Erhebung ist zur Landtagswahl 2005 in 79 vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter ausgewählten Wahlbezirken durchgeführt worden, wobei ein Wahlbezirk, der in die Statistik einbezogen wird, mindestens 500 Wahlberechtigte umfassen muss (§ 54 a Abs. 2 Satz 4 LWahlG). (Zum Vergleich: bei Bundestags- und Europawahlen liegt die bundesrechtlich festgelegte Mindestgröße eines Statistik-Wahlbezirks bei 400 Wahlberechtigten).

Die Statistik wird unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen durchgeführt, aus denen sich jeweils das Geschlecht und die Geburtsjahresgruppe ergeben. Nach § 54 a Abs. 4 LWahlG durften für die Statistik je Geschlecht höchstens jeweils 5 Geburtsjahresgruppen gebildet

werden, in denen mindestens jeweils sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Zu Durchführung der Statistik waren in den ausgewählten Wahlbezirken alle Stimmzettel mit folgenden, in der rechten oberen Ecke aufgedruckten unverschlüsselten Unterscheidungsmerkmalen versehen:

"A Mann, geboren 1981 bis 1987"	(7 Geburtsjahrgänge)
"B Mann, geboren 1971 bis 1980"	(10 Geburtsjahrgänge)
"C Mann, geboren 1961 bis 1970"	(10 Geburtsjahrgänge)
"D Mann, geboren 1946 bis 1960"	(15 Geburtsjahrgänge)
"E Mann, geboren 1945 und früher"	(mehr als 15 Geburtsjahrgänge)

Entsprechend waren die Buchstaben F bis K für die Geburtsjahrgänge der Frauen vorgesehen. Die Wählerinnen und Wähler in den betreffenden Wahlbezirken wurden durch ein im Wahlraum angebrachtes Plakat darauf hingewiesen, dass in ihrem Wahlbezirk die Wahlstatistik unter Beachtung des Schutzes des Wahlheimnisses durchgeführt wird.

Für die Stimmabgabe erhielt die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel mit dem für sie oder ihn zutreffenden Unterscheidungsmerkmal. Nach der Wahl werden die verpackten und versiegelten Pakete mit den Stimmzetteln dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein zur statistischen Auswertung zugeleitet.

Die Wahlbezirke sind so ausgewählt worden und die Statistik wird so durchgeführt, dass das Wahlheimnis gewährleistet ist. Aufgrund der Mindestgröße für einen an der Statistik teilnehmenden Wahlbezirk und der Einteilung jeder Geburtsjahresgruppe mit mindestens 7 Geburtsjahrgängen ist sichergestellt, dass selbst im Falle einer theoretisch sehr geringen Wahlbeteiligung innerhalb jeder Geburtsjahresgruppe so viele Wahlberechtigte an der Wahl teilnehmen, dass das Wahlheimnis nicht gefährdet wird. Eine Rückschlussmöglichkeit auf das Stimmverhalten einer einzelnen Person ist somit ausgeschlossen.

Im Übrigen würde eine einen Wahlfehler begründende Verletzung des Wahlgeheimnisses nur dann möglich sein, wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes ausdrücklich gegen die ihm obliegende Geheimhaltungspflicht verstößt. Die Verletzung des Wahlgeheimnisses ist nach § 107 c StGB mit Strafe bedroht.

12. Einspruch des Herrn **Jan Christof Möller** (Anlage 13)

Der Einspruch des Herrn Möller ist bei dem Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 13 - Lübeck-Süd - am 4. März 2005 und damit fristgerecht eingegangen und von diesem an mich weitergeleitet worden. Der Schriftsatz ging hier am 10. März 2005 ein. Herr Möller war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Der Einspruchsführer trägt in seiner Einspruchsbegründung vor, dass in seinem Wahlbezirk zur Stimmabgabe ein handelsüblicher Bleistift ausgelegt worden sei. Es bestünde nach seiner Auffassung bei der Verwendung von radierfähigen Stiften zur Kennzeichnung von Stimmzetteln die Möglichkeit der nachträglichen Manipulation. Ihm sei bekannt, dass aus diesem Grund in den rechtlichen Bestimmungen anderer Bundesländer die Pflicht zur Ausstattung der Wahlzellen mit nicht radierfähigen Schreibstiften zwingend vorgeschrieben sei.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Wahlrechtlich ist zur Landtagswahl, wie auch zur Europawahl, zur Bundestagswahl und zu allen anderen Wahlen und Abstimmungen in Schleswig-Holstein, die Art der zu verwendenden Schreibstifte nicht vorgeschrieben. Es können zur Kennzeichnung des Stimmzettels demnach nicht nur Tintenstifte,

Filzstifte oder Kugelschreiber, sondern auch Bleistifte benutzt werden. Die LWO sieht an verschiedenen Stellen Vorkehrungen vor, die sicherstellen, dass gekennzeichnete Stimmzettel nicht von Mitgliedern des Wahlvorstands oder von Dritten gefälscht (z.B. radiert) werden können. Hier ist insbesondere die gegenseitige Beaufsichtigung der einzelnen Wahlvorstandsmitglieder, das Prinzip der Öffentlichkeit bei der Wahlhandlung und bei der Ergebnisermittlung, und die Verpackung, Versiegelung und Sicherstellung der Stimmzettel bis zur Übergabe der Wahlunterlagen nach Schluss der Wahlhandlung an die Gemeindewahlbehörde zu nennen. Es ist hier noch kein Fall bekannt geworden, in dem (quasi vor den Augen der übrigen Wahlvorstandsmitglieder und der Öffentlichkeit) ein Mitglied des Wahlvorstands bei der Auszählung der Stimmzettel nach Schluss der Stimmabgabe ein Bleistift-Kreuz auf dem Stimmzettel wegradiert und durch ein Kreuz an anderer Stelle ersetzt hätte. Bis zur öffentlichen Stimmenauszählung nach 18.00 Uhr lagern die Stimmzettel in der verschlossenen Wahlurne und sind vor jeglichem Zugriff geschützt. Wahlfälschung (auch der Versuch) ist nach § 107 a StGB mit Strafe bedroht.

Aus den vorgenannten Gründen sind in der Vergangenheit Wahlanfechtungen, die sich gegen die Bereitstellung und Benutzung eines Bleistiftes richteten, allesamt zurückgewiesen worden (z. B. Wahlprüfungsentscheidungen zu den Bundestagswahlen 1998 und 2002 sowie zur Europawahl 2004 - BT-Drs. 14/1560, Anl. 46, 50 und 52; BT-Drs. 15/1150, Anl. 32; BT-Drs. 15/42,50, Anl. 13).

Die befürchtete Manipulationsmöglichkeit an den Stimmzetteln sei so gering, dass sie fast ganz ausgeschlossen sei (HessVGH, St.Anz. 1984, S. 1178, 1182).

Im Übrigen ist jede Wählerin und jeder Wähler nicht verpflichtet, den in der Wahlkabine bereit liegenden Schreibstift zu benutzen. Es bleibt ihr/ihm vielmehr unbenommen, den Stimmzettel mit einem eigenen mitgebrachten Schreibgerät zu kennzeichnen. Sofern in einem solchen Fall die Wählerin oder der Wähler hierzu eine besonders seltene oder auffällige Farbe benutzt,

trägt sie oder er selbst das Risiko.

In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen: Anlässlich der Prüfung der Bundestagswahl 1998 hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob die derzeit geltende Vorschrift dahin geändert werden sollte, dass Bleistifte nicht mehr als Schreibstifte zugelassen werden. Das Bundesinnenministerium hat daraufhin ausgeführt, dass im Falle einer Regelung, wonach die Art der Schreibstifte gesetzlich vorgeschrieben wird, die Verwendung anderer Stifte zu einer ungültigen Stimmabgabe führen würde. Diese Rechtsauffassung ist zwischenzeitlich vom Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

13. Einspruch des Herrn **Frank Meier** (Anlage 14)

Der Einspruch des Herrn Meier ist bei mir am 25. Februar 2005 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Meier war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Der Einspruchsführer führt aus, dass in seinem Wahlraum (Turnerheim Hohle Straße), in dem die Wahlbezirke 1 und 2 untergebracht waren, eine freie und geheime und damit demokratische Wahl nicht möglich gewesen sei.

Die Wahl sei an Tischen durchgeführt worden, an denen jeweils drei Wahlkabinen nebeneinander aufgebaut gewesen wären. Die einzelnen Sitzplätze seien zwar nach vorne, rechts und links durch Sichtblenden abgeschirmt gewesen, von hinten habe man jedoch sehr bequem den Wahlzettel der anderen Wähler einsehen können, wenn man seinen Platz verlassen oder sich zu diesem bewegt habe. So habe z.B. ein anderer Wahlberechtigter beim Verlassen seiner Wahlkabine deutlich auf den Wahlzettel des Beschwerdeführers gesehen. Man habe nicht in freier Wahlentscheidung sein Kreuz machen können,

weil man ständig habe befürchten müssen, dass ein anderer Wahlberechtigter auf seinen Wahlzettel schaue.

Stellungnahme der Gemeindewahlbehörde

Die Gemeindewahlbehörde hat ausgeführt, dass ihrer Auffassung nach jeder Wahlberechtigte auch durch die Anordnung der Sitzplätze die Möglichkeit gehabt habe, seine Stimme geheim abzugeben. Um zu den Wahlkabinen zu gelangen, seien die Wahlberechtigten in einem ausreichenden Abstand hinter den anderen Wahlkabinen vorbeigegangen. Der Wahlvorsteher habe in unmittelbarer Nähe zu den Wahlkabinen gestanden und auch die Aufgabe gehabt, darauf zu achten, dass ein ausreichender Abstand eingehalten werde. Bereits seit 1999 würden in diesem Wahlraum Tischwahlkabinen aufgestellt; es habe bisher zu keinen Beschwerden geführt. Auch der Wahlvorstand habe Äußerungen des Wahlberechtigten, die dieser im Wahlraum getätigt habe, nicht als Beschwerde aufgefasst und auch nicht als besonderes Vorkommnis in die Wahlniederschrift aufgenommen. Die Gemeindewahlbehörde sei am Wahlsonntag ebenso nicht darüber informiert worden.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Aufgrund der Darstellung der Gemeindewahlbehörde kann unterstellt werden, dass ein ausreichender Abstand von Wahlberechtigten zu den anderen Wahlberechtigten, die bereits an einer Wahlkabine saßen, bestanden hat und dass dieser auch eingehalten worden ist. Es ist schwerlich vorstellbar, dass bei Einhaltung eines gewissen Abstandes von hinten Einblick in den auf dem Tisch der Wahlkabine liegenden Stimmzettel genommen werden konnte, welcher zudem vom Oberkörper des betreffenden Wahlberechtigten abgedeckt war.

Vom Beschwerdeführer selbst ist auch nicht vorgetragen worden, dass es zu einer Verletzung des Wahlheimnisses dadurch gekommen ist, dass der an-

dere Wahlberechtigte tatsächlich auch Kenntnis von der Wahlentscheidung des Beschwerdeführers genommen hat. Vielmehr beinhaltet sein Schriftsatz lediglich Vermutungen bzw. subjektive Befürchtungen dahin gehend, dass eine geheime und freie Wahl nicht möglich gewesen sei.

Insofern ist vom Beschwerdeführer nicht schlüssig dargelegt worden, dass es während der Wahlhandlung zu einer Verletzung des Wahlheimnisses gekommen ist, bzw. dass der Grundsatz der freien Wahl in unzulässiger Weise tangiert worden ist. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

14. Einspruch des Herrn **Jochen Heumos** (Anlage 15)

Der (nicht datierte) Einspruch des Herrn Heumos ist am 28. Februar 2005 bei der Gemeindewahlbehörde des Amtes Ratzeburg-Land eingegangen und über den Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 38 – Lauenburg-Nord - an mich weitergeleitet worden. Der Einspruch ging beim Kreiswahlleiter am 4. März 2005 und bei mir am 18. März 2005 ein. In Anlehnung an die Praxis des Deutschen Bundestages bei Wahlprüfungen (vgl. Schreiber, a. a. O. § 49, Rn. 18) ist dem Formerfordernis des § 44 Abs. 1 LWahlG Genüge getan.

Der Einspruch ist fristgerecht eingegangen. Herr Heumos war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Der Einspruchsführer gibt zur Begründung seines Einspruchs an, dass die Wahlbenachrichtigungskarten nicht den Anforderungen des SGB IX und der darin verankerten Teilhabe am Leben (gültig seit 2001) entsprechen und somit eklatant gegen das im Grundgesetz verankerte Verbot der Diskriminierung verstoßen hätten. Kein sehbehinderter oder blinder Wähler sei in der Lage

gewesen, den kleingedruckten Hinweis auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigung zu lesen. Durch die Wahl der Schriftgröße sei eine ganze Bevölkerungsgruppe von der Ausübung ihres Wahlrechtes ausgeschlossen gewesen, da die informationspflichtige Behörde dieses nicht mit der gebotenen Sorgfalt getan habe.

Es sei massiv gegen die Rechte Behinderter oder von Behinderung Bedrohter verstoßen und geradezu ihre Ausgrenzung gefördert worden. Dieses sei mit dem Wahlrecht, das eine allgemeine, freie und gleiche Wahl garantieren soll, in keinsten Weise vereinbar. Die Wahl müsse deshalb für ungültig erklärt werden.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Nach § 11 Abs. 1 LWO liegt es in der Zuständigkeit der Gemeindewahlbehörden, die Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis spätestens zum Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme zu unterrichten.

Die Wahlbenachrichtigung soll neben der Angabe der absendenden Gemeindewahlbehörde den Namen und Vornamen der wahlberechtigten Person, die Nummer des zuständigen Wahlbezirks und des Wahlkreises, die Ortsangabe des Wahlraums, die Wahldauer und die Nummer, unter der die betreffende Person im Wählerverzeichnis aufgeführt ist, enthalten. Darüber hinaus sind in die Wahlbenachrichtigung weitere Hinweise, im Wesentlichen betreffend das Wahlschein- und Briefwahlverfahren, aufzunehmen.

Die LWO sieht ein Muster der Wahlbenachrichtigungskarte, die üblicherweise als Postkarte (Infopost Standard) versendet wird, nicht vor. Vielmehr werden der Text und die Gestaltung der Karte entsprechend der aktuellen Rechtslage von den die Wahlprogramme anbietenden Softwarefirmen und Formularherstellern unter Zugrundelegung der zur jeweiligen Vorwahl produzierten Karte

entworfen, den Gemeindewahlbehörden angeboten und von diesen gekauft. Teilweise erfolgt im Vorfeld einer Wahl durch die Kartenhersteller auch eine Abstimmung mit dem Landeswahlleiter hinsichtlich der formalen Richtigkeit der Angaben auf der Karte und des auf der Rückseite der Karte befindlichen Wahlscheinantrags.

Die Vielzahl der in die Wahlbenachrichtigung aufzunehmenden Informationen in Verbindung mit den postalischen Versandvorgaben (bestimmte Bereiche sind von Text freizuhalten, da sie als Anschriften-, Codier- und Lesezone der automatischen postalischen Verarbeitung dienen) macht es seit jeher erforderlich, eine kleinere Schriftgröße zu wählen, als sonst in behördlichen Schreiben üblich. Es wird aber generell darauf geachtet, dass die Informationen für die Wahlberechtigten trotzdem lesbar bleiben. So sind auch im vorliegenden Fall neben der Bezeichnung der Karte als „Wahlbenachrichtigung“ und Absenderangabe der Wahlbehörde die wichtigen Angaben zum Wahltag, zur Wahlzeit, zur Nummer des Wahlbezirks und zur Lage des Wahlraums in einer größeren Schrift als die übrigen Informationen gedruckt gewesen.

Aus Anlass der Durchführung einer Landtagswahl, zu der ca. 2,2 Mio. Wahlberechtigte von ihrer Gemeindewahlbehörde standardisiert mit einem bereits vorgedruckten bzw. vorproduzierten Text benachrichtigt werden, kann durchaus der Fall eintreten, dass einzelne Wahlberechtigte aufgrund ihres Alters oder einer Behinderung möglicherweise nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, die an sie gerichteten Informationen selbst zu lesen. Dieses muss aber bei einem „Massengeschäft“, wie es eine Volkswahl darstellt, hingenommen werden, zumal die Wahlbehörden in der Regel keinerlei Kenntnis darüber haben, welche Wahlberechtigten in ihrem Bereich sehbehindert sind.

Im Übrigen enthält im Gegensatz zu der Auffassung des Beschwerdeführers das SGB Teil IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - keinerlei Anforderungen hinsichtlich der Gestaltung und des Drucks von Schreiben bzw. von Formularen, die von amtlichen Stellen und Behörden zu beachten

wären.

Hingegen können nach § 13 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) blinde und sehbehinderte Menschen insbesondere verlangen, dass ihnen Verwaltungsakte, Vordrucke und amtliche Informationen in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Sofern sich eine blinde bzw. sehbehinderte wahlberechtigte Person an die Gemeindewahlbehörde mit einem solchen Verlangen wendet, würde die Wahlbehörde selbstverständlich eine individuelle Hilfestellung leisten. Diese Möglichkeit hätte auch der Einspruchsführer gehabt.

Von daher kann auch der Auffassung des Beschwerdeführers nicht gefolgt werden, dass infolge schlechter Lesbarkeit der Wahlbenachrichtigung eine ganze Bevölkerungsgruppe von der Wahl ausgeschlossen wurde. Auch ohne die Wahlbenachrichtigungskarte wären die Beantragung eines Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen und auch die Wahlteilnahme (ggf. mit Hilfsperson - § 45 Abs. 1 bis 3 LWO -) möglich gewesen.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e. V. im Zusammenwirken mit dem Landeswahlleiter und auf Kosten des Landes für alle 40 Wahlkreise eine Stimmzettelschablone erarbeitet, beschafft und auf Anforderung verteilt hat, die es den blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wähler ermöglichte, den Stimmzettel allein und ohne fremde Hilfe zu kennzeichnen.

Von daher lässt sich ein Verstoß gegen die Grundsätze der allgemeinen und gleichen Wahl und damit ein Wahlfehler nicht feststellen.

10 Einspruch des Herrn **Olaf Bahr** (Anlage 16)

Der Einspruch des Herrn Bahr ist am 21. Februar 2005 bei der Gemeinde-

wahlbehörde Halstenbek eingegangen und über den Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 28 - Pinneberg - an mich weitergeleitet worden. Der Einspruch ging bei mir am 2. März 2005 ein. In Anlehnung an die Praxis des Deutschen Bundestages bei Wahlprüfungen (vgl. Schreiber, a. a. O. § 49, Rn. 18) ist dem Formerfordernis des § 44 Abs. 1 LWahlG Genüge getan. Der Einspruch ist fristgerecht eingegangen. Herr Bahr war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, dass am Wahltag in den Halstenbeker Wahlbezirken durch die CDU Brötchen verteilt worden seien. Die Tüten seien mit CDU-Wahlwerbung und dem Konterfei des CDU-Wahlkandidaten bedruckt gewesen. Der Einspruchsführer bezweifelt, dass aktive Wahlwerbung am Wahltag offiziell zugelassen ist. Jeder Wähler sollte die Chance haben, seine Entscheidung in Ruhe und ohne kurzfristige Wahlbeeinflussung fällen zu können. Er hielte es für eine gute Sitte, am Wahltag die aktive Wahlwerbung zu unterlassen.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Allen Parteien ist es unbenommen, auch noch am Wahltag Wahlwerbung zu betreiben (siehe z. B. Plakatwerbung). Dies stellt generell keine unerlaubte Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler und damit auch keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit dar.

Das verfassungsrechtliche Gebot der Wahlfreiheit besagt, dass jede wahlberechtigte Person ihr aktives Wahlrecht ohne jeglichen Zwang oder Druck oder sonstige unzulässige direkte oder indirekte Einflussnahme von außen auf die Entschließungsfreiheit ausüben können muss. Sichergestellt wird dieses durch das in § 38 Abs. 1 LWahlG verankerte Verbot von jeglicher Wahlpropaganda am Wahltag in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befin-

det, sowie im unmittelbaren Zugangsbereich zu dem Wahlgebäude. Hier ist am Wahltag jegliche Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Dass die Wahlwerbeaktion der CDU in Halstenbek auch innerhalb eines solchen, von unzulässiger Wahlwerbung geschützten Bereiches durchgeführt worden ist, wurde vom Beschwerdeführer nicht vorgetragen.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit und damit ein Wahlfehler liegt somit nicht vor.

15. Einspruch des Herrn **Holger Thiesen** (Anlage 17)

Der Einspruch des Herrn Thiesen ist bei mir am 9. März 2005 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Thiesen war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Der Einspruchsführer führt in seinem - vordruckmäßig gestalteten - Schriftsatz zur Begründung aus, dass er als Wahlberechtigter im Wahlkreis 11 vor der Wahl von der Kandidatin Helma Böhmer getäuscht worden sei. Frau Böhmer habe als Wahlkreisabgeordnete kandidiert, in der Wahlkampfzeit jedoch für ihren Gegenkandidaten Günter Neugebauer geworben (12. Februar 2005, Rendsburg: „Wählen Sie mit der Erststimme rot, mit Zweitstimme grün!“. Da für Frau Böhmer laut Endergebnis 1 127 Erststimmen abgegeben worden seien, gäbe es 1 127 getäuschte Wähler.

Hätten diese Wähler gewusst, dass Frau Böhmer gar nicht gewinnen will, hätten sie Frau Böhmer sicher nicht gewählt. Die Erststimmenwahl im Wahlkreis 11 sei äußerst knapp zugunsten des durch die Wählertäuschung begünstigten Kandidaten Günter Neugebauer ausgegangen. Der Kandidat Johann Wadepful habe nur 486 Stimmen weniger gehabt, es gebe aber beweisbar 1 127 getäuschte Wähler. Gegen Frau Böhmer sei bereits Strafanzeige wegen Wäh-

lertäuschung eingereicht worden.

Die Wählertäuschung durch Frau Böhmer widerspreche der Fairness und dem Gleichheitsgrundsatz bei Wahlen.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Beim Zweistimmenwahlrecht haben die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit, ihre Erststimme für die Bewerberin oder den Bewerber eines Wahlvorschlagsträgers und die Zweitstimme für die Landesliste eines anderen Wahlvorschlagsträgers abzugeben (Stimmensplitting). Die gesetzliche Zulassung des Stimmensplittings rechtfertigt sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts durch den im Demokratieprinzip wurzelnden Repräsentationsgedanken (BVerfGE 95, 335, 362, 367). Durch das Splitten von Erst- und Zweitstimme kann ein Wähler im Regelfall keinen – verfassungsrechtlich unzulässigen – doppelten Stimmerfolg erzielen: hat er mit seiner Erststimme einen erfolgreichen Direktkandidaten einer anderen als der Partei gewählt, der er seine Zweitstimme gegeben hat, so hat nur die Zweitstimme unmittelbar Einfluss auf die politische Zusammensetzung des Parlaments (vgl. Schreiber, a. a. O., § 4, Rn. 4). Von daher begegnet es im Hinblick auf den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit grundsätzlich auch keinen Bedenken, wenn Parteien im Wahlkampf offiziell die Wählerinnen und Wähler dazu aufrufen, von der Möglichkeit des Stimmensplittings Gebrauch zu machen. Dieses entspricht im Übrigen auch der bei zurückliegenden Wahlen von kleineren Parteien wiederholt angewendeten Praxis, wenn sie selbst ihren Bewerberinnen und Bewerbern bei der Mehrheitswahl im Wahlkreis keine Erfolgschancen einräumen und deswegen eine Wahlempfehlung zugunsten einer Bewerberin oder eines Bewerbers der von ihr als Koalitionspartner bevorzugten Partei abgeben.

Erst ein gezieltes und in großem Umfang ausgeübtes Stimmensplitting, also eine gezielt auf Doppelung des Stimmenerfolges gerichtete Stimmenteilung

kann, wenn es zu Überhangmandaten kommt, als Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit zu werten sein und einen Wahlanfechtungsgrund darstellen. Das Verbot der Gesetzesumgehung durch Missbrauch rechtlicher Formen und Gestaltungsmöglichkeiten gilt als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch im Wahlrecht (vgl. Schreiber, a. a. O., § 4, Rn. 5 m. w. N.).

Im vorliegenden Fall hat der Aufruf der Wahlkreisbewerberin der GRÜNEN im Wahlkreis 11 – Rendsburg –, das Stimmensplitting zugunsten des Wahlkreisbewerbers der SPD auszuüben, aber nicht dazu geführt, dass das auf dem Zweitstimmenergebnis im Land basierende Wahlergebnis durch Überhangmandate beeinflusst worden ist. Überhangmandate sind bei der Landtagswahl am 20. Februar 2005 nicht entstanden. Dass der im Wahlkreis 11 kandidierende Bewerber der SPD infolge des Splitting-Aufrufes möglicherweise zusätzliche Erststimmen erhalten hat, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

Ob zudem, wie von Herrn Thiesen behauptet, eine Wählertäuschung (§ 108 a StGB) vorliegt, kann nicht Gegenstand der Wahlprüfung sein.

Darüber hinaus waren die Wählerinnen und Wähler in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht beeinträchtigt, da bei der Erststimmenwahl eine Auswahl unter den verschiedenen Wahlvorschlägen bestand. Aus welchen Motiven die Wählerinnen und Wähler ihre Wahlentscheidung treffen, ob sie dabei von Vorurteilen oder irrigen bzw. falschen Voraussetzungen ausgehen, gehört weitgehend zur letztlich nur schwer nachprüfaren höchstpersönlichen Willensbildung. In diesem Bereich kann das Wahlrecht nur die Freiheit der Entscheidung, nicht aber deren Richtigkeit gewährleisten (Schreiber, a. a. O., § 1, Rn. 15 c).

Ein Wahlfehler liegt daher nicht vor.

16. Einspruch der Frau **Heike Aroid** (Anlage 18)

Der Einspruch der Frau Arold ist bei mir am 23. März 2005 und damit fristgerecht eingegangen. Frau Arold war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Die Einspruchsschrift der Frau Arold ist mit dem Einspruch des Herrn Holger Thiesen (Anlage 17) textlich identisch. Eigene Einspruchsgründe wurden von ihr nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Es wird auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einspruchsgründe des Herrn Holger Thiesen (Ziff. 15) verwiesen.

17. Einspruch der Frau **Cordula Schau** (Anlage 19)

Der Einspruch der Frau Schau ist bei mir am 23. März 2005 und damit fristgerecht eingegangen. Frau Schau war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Die Einspruchsschrift der Frau Schau ist mit dem Einspruch des Herrn Holger Thiesen (Anlage 17) textlich identisch. Eigene Einspruchsgründe wurden von ihr nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Es wird auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einspruchs-

gründe des Herrn Holger Thiesen (Ziff. 15) verwiesen.

18. Einspruch des Herrn **Sven Probst** (Anlage 20)

Der Einspruch des Herrn Probst ist bei mir am 30. März 2005 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Probst war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Die Einspruchsschrift des Herrn Probst ist mit dem Einspruch des Herrn Holger Thiesen (Anlage 17) textlich identisch. Eigene Einspruchsgründe wurden von ihm nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Es wird auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einspruchsgründe des Herrn Holger Thiesen (Ziff. 15) verwiesen.

19. Einspruch des Herrn **Kai Schulze** (Anlage 21)

Der Einspruch des Herrn Schulze ist bei mir am 30. März 2005 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Schulze war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Die Einspruchsschrift des Herrn Schulze ist mit dem Einspruch des Herrn Holger Thiesen (Anlage 17) textlich identisch. Eigene Einspruchsgründe wurden von ihm nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Es wird auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einspruchsgründe des Herrn Holger Thiesen (Ziff. 15) verwiesen.

20. Einspruch der Frau **Nicole Hulvershorn** (Anlage 22)

Der Einspruch der Frau Hulvershorn ist bei mir am 30. März 2005 und damit fristgerecht eingegangen. Frau Hulvershorn war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Die Einspruchsschrift der Frau Hulvershorn ist mit dem Einspruch des Herrn Holger Thiesen (Anlage 17) textlich identisch. Eigene Einspruchsgründe wurden von ihr nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Es wird auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einspruchsgründe des Herrn Holger Thiesen (Ziff. 15) verwiesen.

21. Einspruch des Herrn **Werner List** (Anlage 23)

Der Einspruch des Herrn List ist bei mir am 30. März 2005 und damit fristgerecht eingegangen. Herr List war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Die Einspruchsschrift des Herrn List ist mit dem Einspruch des Herrn Holger Thiesen (Anlage 17) textlich identisch. Eigene Einspruchsgründe wurden von ihm nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Es wird auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einspruchsgründe des Herrn Holger Thiesen (Ziff. 15) verwiesen.

22. Einspruch der Frau **Renate Pahlke** (Anlage 24)

Der Einspruch der Frau Pahlke ist bei mir am 30. März 2005 und damit fristgerecht eingegangen. Frau Pahlke war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Die Einspruchsschrift der Frau Pahlke ist mit dem Einspruch des Herrn Holger Thiesen (Anlage 17) textlich identisch. Eigene Einspruchsgründe wurden von ihr nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Es wird auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einspruchsgründe des Herrn Holger Thiesen (Ziff. 15) verwiesen.

23. Einspruch des Herrn **Michael Pahlke** (Anlage 25)

Der Einspruch des Herrn Pahlke ist bei mir am 30. März 2005 und damit fristgerecht eingegangen. Herr Pahlke war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Die Einspruchsschrift des Herrn Pahlke ist mit dem Einspruch des Herrn Holger Thiesen (Anlage 17) textlich identisch. Eigene Einspruchsgründe wurden von ihm nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Es wird auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einspruchsgründe des Herrn Holger Thiesen (Ziff. 15) verwiesen.

24. Einspruch der Frau **Antje Mevius** (Anlage 26)

Der Einspruch der Frau Mevius ist bei mir am 31. März 2005 und damit fristgerecht eingegangen. Frau Mevius war zur Landtagswahl 2005 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruches

Die Einspruchsschrift der Frau Mevius ist mit dem Einspruch des Herrn Holger Thiesen (Anlage 17) textlich identisch. Eigene Einspruchsgründe wurden von ihr nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Es wird auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einspruchsgründe des Herrn Holger Thiesen (Ziff. 15) verwiesen.

25. Einspruch des Herrn **Rolf Hoffmann** (Anlage 27)

Der vom 29. März 2005 datierte Einspruch des Herrn Hoffmann ist bei mir am 5. April 2005 eingegangen. Die nach Veröffentlichung des festgestellten Wahlergebnisses beginnende zweiwöchige Einspruchsfrist lief jedoch am 4. April 2005 ab (vgl. Darstellung in Ziff. 1.3) Der Einspruch ist somit nicht innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist eingegangen und daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **unzulässig**.

Eine Prüfung der Begründetheit erübrigt sich somit.

Kiel, 27. Mai 2005

gez.

Dr. Dietmar Lutz